OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605451/4/EW

Datum:
Linz, 27. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des E P, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. A M, F, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 04.08.2022, GZ: BHVB/921170072567, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetztes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) in Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfen, dass er am 24.5.2021 um 01.00 Uhr in W, Straße, mit dem PKW mit dem Kz.: X, in einem untrennbar miteinander verbundenen Vorgang durch das „Aufheulenlassen des Motors“ und das „Räder zum Quietschen bringen“, jeweils nahezu ausschließlich am Stand, d.h. ohne dass sich das Fahrzeug bedeutsam fortbewegt hat, erheblich ungebührenden Lärm, ferner mehr Rauch, üblen Geruch und schädliche Luftverunreinigungen verursacht habe, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges entstanden wäre (sog. „Burn Out“). Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 102 Abs. 4 KFG begangen, weshalb über ihn gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 600 Euro (EFS 5 Tage) verhängt wurde.

In Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses hat die belangte Behörde dem Bf vorgeworfen, dass er sich am 24.5.2021 um 01.00 Uhr in W, Straße, als Lenker des PKW mit dem Kz.: X, obwohl es ihm zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt habe, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass am PKW das zugewiesene behördliche Kennzeichen nicht angebracht war, da beide Kennzeichen fehlten. Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 36 lit b KFG KFG begangen, weshalb über ihn gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 110 Euro (EFS 22 Stunden) verhängt wurde.

Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von insgesamt 71 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Bf geltend, dass er zu diesem Thema bereits vor Gericht gewesen sei und als nicht schuldig befunden wurde. Nachträglich legte er dazu die gekürzte Urteilsausfertigung des Bezirksgerichts Vöcklabruck (Aktenzeichen 39 U 4/22y) vor.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie das von der Behörde dazu zur Verfügung gestellte Video. Bereits aufgrund dieser Aktenlage steht fest, dass das Straferkenntnis aufzuheben ist, weshalb die öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfällt.

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

In der Nacht vom 23. zum 24.5.2021 fand auf dem Gelände der Tankstelle in V ein Treffen der sogenannten „Tuning-Szene“ statt, an dem zahlreiche Personen und Kraftfahrzeuge teilnahmen. Im Zuge dieses Treffens kam es zu zahlreichen Vorfällen mit lauf aufheulenden Motoren, absichtlich herbeigeführten Fehlzündungen sowie stark durchdrehenden Reifen. Auf dem Video ist auch ersichtlich, dass mit dem im Spruch angeführten PKW sog. „Burn Outs“ durchgeführt wurden. Dabei hatte der PKW die Kennzeichen montiert. Ein Fahrzeug gleichen Typs und gleicher Farbe ist im Video nochmals ohne Kennzeichen zu sehen, als es sog. „Burn Outs“ durchführt. Eine konkrete Zeit ist auf dem Video nicht eingeblendet.

In der Polizeianzeige ist als Tatzeit der 24.5.2021 um 01.00 Uhr angegeben, sämtliche behördlichen Verfolgungshandlungen gehen von dieser Tatzeit aus. Der Meldungsleger gab auf Nachfrage an, dass er selbst keine konkrete Wahrnehmung bezüglich des Vorfalles hatte, die Anzeige hatte er auf Basis des Videos erstattet, wobei er als Tatzeit 01.00 Uhr angegeben hat, diese aber nicht konkret feststellen konnte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 102 Abs. 4 KFG 1967 darf der Lenker mit dem von ihm gelenkten Kraftfahrzeug und einem mit diesem gezogenen Anhänger nicht ungewöhnlichen Lärm, ferner nicht mehr Rauch, üblen Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursachen, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar ist.

Gemäß § 102 Abs. 1 iVm § 4 Abs 2 KFG darf der Lenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen;

Gemäß § 36 lit b KFG dürfen Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82,

83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn sie das behördliche Kennzeichen (§ 48) führen.

Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten.

2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird der Bestimmung des § 44 a Z 1 VStG dann entsprochen, wenn dem Beschuldigten im Spruch des Strafbescheides bzw der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen ist, dass er im Verwaltungsstrafverfahren in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Spruch geeignet ist, die beschuldigte Person rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (VwGH 1.8.2022, Ra 2020/06/0187 sowie 13.9.2016, Ra 2016/03/0048).

Im konkreten Fall kann der Vorwurf an den Bf, nämlich dass er sog. „Burn Outs“ unternommen hat und dass er sich nicht vor Antritt der Fahrt überzeugt hat, dass sein Fahrzeug behördliche Kennzeichen führt, zeitlich lediglich insoweit eingegrenzt werden, als dies in der Nacht vom 23. zum 24.5.2021 erfolgte. Eine genauere Festlegung der Tatzeit ist mangels entsprechender Feststellungen nicht möglich. Im Hinblick darauf, dass zumindest die vom Bf durchgeführten sog. „Burn Outs“ nur wenige Sekunden andauerten und der PKW einmal mit und einmal ohne behördliche Kennzeichen im Video sichtbar war, ist es keinesfalls ausgeschlossen, dass der Bf gleichartige Übertretungen in derselben Nacht zu verschiedenen Zeiten mehrmals begangen haben könnte. Eine relativ genaue Angabe der Tatzeit ist daher erforderlich, um dem Beschuldigten davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden. Eine Abänderung der Tatzeit dahingehend, dass der Bf diese Übertretung „in der Nacht vom 23. zum 24.5.2021“ begangen hat, kommt daher nicht in Betracht.

Die dem Bf im gesamten Verfahren konkret vorgeworfene Tatzeit von 01.00 Uhr kann nicht bewiesen werden. Diesbezüglich enthält das Video keine ausreichend konkreten Anhaltspunkte. Es kann daher nicht bewiesen werden, dass der Bf die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung um 01.00 Uhr begangen hat, weshalb seiner Beschwerde stattzugeben und das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Tatumschreibung nach §44a Z. 1 VStG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer